

Ordnung für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Weserbergland

Stand: 14. Februar 2017
Beschlossen durch den Senat

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Weserbergland.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Vorstand des Trägervereins Hochschule Weserbergland e.V. auf Vorschlag des Senats und einer Stellungnahme des Hochschulrats für eine Amtszeit gemäß der Grundordnung bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

§ 2 Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des Senats richten der Senat und der Hochschulrat rechtzeitig eine gemeinsame Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören jeweils drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellte stimmberechtigte Mitglieder sowie ein vom Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V. bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an.
- (2) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Weserbergland nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (3) Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Hochschulrat. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 3 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Findungskommission erarbeitet zunächst eine Vorauswahl. Die von der Findungskommission vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, die im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Findungskommission, des Senats und des Hochschulrats stattfindet.
- (2) Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung und leitet sie dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Nach Stellungnahme des Hochschulrates entscheidet der Senat über die Empfehlung.
- (3) Der Senat schlägt dem Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V. eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Bestellung vor. Beratungen des Senats, in deren Rahmen die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten behandelt wird, werden von einer Sitzungsleitung geführt, die der Senat aus seiner Mitte wählt.

- (4) Abweichend von § 2 (1) können Senat und Hochschulrat beschließen, dem Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V. die erneute Bestellung der amtierenden Präsidentin/des amtierenden Präsidenten für eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung vorzuschlagen.

§ 4 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Bestätigung des Hochschulrats.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet geheim in der folgenden, nicht öffentlichen Sitzung statt, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist. Beratungen des Senats, in deren Rahmen die Abwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten behandelt wird, werden von einer Sitzungsleitung geführt, die der Senat aus seiner Mitte wählt.
- (3) Sollte der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht bestätigen, findet in separater nicht öffentlicher Sitzung eine gemeinsame Erörterung statt. Danach entscheidet der Senat über den Vorschlag zur Entlassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.